

ZH_OBERGERICHT UE110064 vom 30. Januar 2012

ZH Obergericht, 2012-01-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE110064

FR: ZH_OBERGERICHT UE110064 du 30 janvier 2012

IT: ZH_OBERGERICHT UE110064 del 30 gennaio 2012

Erwägungen

E. 1

Am 7. April 2009, zirka um 16.20 Uhr, kam es in C._____ im sogenannten ...-Kreisel zu einem Verkehrsunfall, als B._____ (Beschwerdegegner 1) mit seinem Lastwagen ..., ZH ..., im Begriffe war, den Kreisel in die D._____strasse zu verlassen. Der Fahrradfahrer A._____ (Beschwerdeführer), welcher ebenfalls im Kreisel unterwegs war, wurde vom vordersten rechten Rad des Lastwagens überfahren. Er erlitt eine Tetraparese (gemäss Austrittsbericht des Schweizerischen Paraplegiker Zentrums vom 2. September 2009 in Remission). Aufgrund eines als Folge der Reanimation eingetretenen hypoxischen Hirnschadens leidet er überdies unter leichten neuropsychologischen Defiziten (Urk. 3/4 und Urk. 3/5). Die Staatsanwaltschaft See/Oberland eröffnete von Amtes wegen eine Strafuntersuchung gegen den Beschwerdegegner 1 wegen fahrlässiger Körperverletzung (Unt.-Akten Urk. 6). Am 29. März 2011 stellte sie die Untersuchung mangels Vorliegens eines Straftatbestandes gestützt auf Art. 319 Abs. 1 lit. b und Art. 320 StPO ein (Urk. 8 S. 7).

E. 2

Mit Eingabe vom 8. April 2011 liess der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung erheben und deren Aufhebung beantragen. Die Sache sei zur Anklageerhebung - eventuell nach ergänztem Sachverhalt - an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen. Eventualiter sei die Strafsache zwecks Verurteilung des Beschwerdegegners 1 wegen fahrlässiger Körperverletzung an das zuständige Gericht zu überweisen. Zudem liess der Beschwerdeführer zwei Beweisanträge stellen. Er beantragte die Einvernahme von E._____ und die Vermessung der Aussenspiegel des am Unfall beteiligten Lastwagens, insbesondere des Towispick-Spiegels (Urk. 2 S. 2 und S. 12).

E. 3

Mit Verfügung vom 2. Mai 2011 wurde dem Beschwerdegegner 1 und der Staatsanwaltschaft See/Oberland Frist angesetzt zur freigestellten Stellungnahme (Urk. 10). In der Folge suchte der Beschwerdegegner 1 um Einsicht in die vollständigen Akten nach, weshalb ihm diese mit Verfügung vom 12. Mai 2011 zuge-

- 3 - stellt und die Frist zur Stellungnahme entsprechend verlängert wurde (Urk. 14). Der Beschwerdegegner 1 liess sich fristgerecht mit Eingabe vom 16. Mai 2011 vernehmen (Urk. 16). Die Staatsanwaltschaft verzichtete auf Vernehmlassung (Urk. 12).

E. 4

a) Radfahrern ist es gemäss Art. 42 Abs. 3 VRV erlaubt, rechts neben einer Motorfahrzeugkolonne vorbeizufahren, wenn genügend freier Raum vorhanden ist. Aus diesem Grund musste der Beschwerdegegner 1 grundsätzlich damit rechnen, auf der rechten

Seite von einem Fahrradfahrer überholt zu werden. Dies war für ihn vorhersehbar. Als er sich im Kreisel befand, musste er sogleich das Abbiegemanöver einleiten, wollte er doch den Kreisel bei der ersten Abzweigung verlassen. Dabei musste er sich durch geeignete Vorkehrungen nach rückwärts ver- gewissern, ob er das Manöver gefahrlos durchführen konnte. Dies galt für ihn als Lastwagenführer besonders, schuf er doch beim Abbiegen nach Links eine Ver- kehrslage, bei welcher er mit der Möglichkeit zu rechnen hatte, dass ein nachfol-

- 9 - gendes Fahrzeug rechts zum Überholen vorstossen würde. Deshalb ist der Füh- rer verpflichtet, alle Vorsicht anzuwenden, um allfälligen Gefahren zu begegnen, die sich aus der von ihm selber geschaffenen Verkehrslage ergeben können. Er wird deshalb erst dann nach rechts abbiegen dürfen, wenn er durch zureichende Vorkehrungen die Gewissheit hat, dass er dabei nicht mit einem nachfolgenden Fahr- zeug zusammenstossen wird (BGE 97 IV 34). Dies ergibt sich aus dem Vertrau- ensgrundsatz von Art. 26 Abs. 1 SVG. Ob der Fahrzeuglenker seinen Sorgfalts- pflichten im Sinne dieser allgemein formulierten Anforderungen nachgekommen ist, lässt sich aber nicht losgelöst von der konkreten Konstellation beurteilen. Ge- mäss dem Bundesgericht ist es richtig, dass der Massstab für die Sorgfalt, welche Lastwagenlenker aufzubringen haben, angesichts des von ihren Fahrzeugen aus- gehenden Gefährdungspotentials hoch anzusetzen ist. Doch müsse ein vernünfti- ges, das heisst die anderen Verkehrsteilnehmer nicht behinderndes Fahren im Verkehr noch möglich sein. Dabei sei zu beachten, dass nicht verlangt werden könne, dass im Strassenverkehr jedermann zu jeder Zeit ein Höchstmass an Aufmerksamkeit und Umsicht erbringe. Dem Fahrzeuglenker müsse es in der konkreten Situation möglich sein, den ihm auferlegten Pflichten auch tatsächlich nachzukommen. Die Sorgfaltsanforderungen dürften deshalb bei völlig normalen Fahrmanövern nicht derart hochgeschraubt werden, dass sie im Einzelfall nicht mehr erfüllt werden könnten, beziehungsweise, dass die Erfüllung der einen Pflicht notwendig die Verletzung einer gleichzeitig ebenfalls zu beachtenden an- deren Pflicht bedeute (BGE 127 IV 34 E. 3.a.bb). b) Der Beschwerdegegner 1 musste seine Aufmerksamkeit zuerst nach links auf allfällige vortrittsberechtigte Fahrzeuge im Kreisel richten, denen er Vortritt zu gewähren hatte und die er in ihrer Fahrt nicht behindern durfte. Anschliessend musste er seinen Blick in Richtung Kreiselausfahrt auf allfällige vortrittsberechtigte Fussgänger auf dem Zebrastreifen ausgangs Kreisel richten. Der Beschwerde- gegner 1 hat zu dieser Situation befragt, ausgesagt, nach links auf den sich be- reits im Kreisel befindlichen Verkehr geschaut zu haben. Darauf sei er ganz lang- sam, noch nicht einmal Schritttempo, angefahren. Als er abgebogen sei, habe er in den rechten oberen Seitenspiegel, den Normalspiegel, geschaut und keinen Fahrradlenker erkennen können (Urk. 6/6 S. 1 f.). Der Beschwerdegegner 1 war

- 10 - sich also der Gefahr eines plötzlich auftauchenden Fahrradfahrers bewusst und trug dieser durch einen Kontrollblick in den Seitenspiegel gehörig Rechnung. Gänzlich unbekannt ist mit welcher Geschwindigkeit der Beschwerdeführer un- terwegs war. Es lässt sich daher auch nicht eruieren, wie viel Zeit der Beschwer- degegner 1 gehabt hätte, um den Beschwerdeführer zu erkennen. Gemäss dem Gutachten verstrichen vom Losfahren des Lastwagens bis zum Erstkontakt mit dem Fahrradfahrer zirka sechs Sekunden. In dieser Zeit sei der Blick in einen o- der zwei Spiegel realistisch (Urk. 6/14/15 S. 13 f.). Es war dem Beschwerdegeg- ner 1 folglich aus zeitlichen Gründen gar nicht möglich, alle der ihm zur Verfügung stehenden Spiegel zu konsultieren. Wie viel Zeit ihm überdies konkret zur

Verfügung stand, um den Fahrradfahrer zu erkennen und zu reagieren, muss offen bleiben, da die Fahrgeschwindigkeit des Beschwerdeführers nicht bekannt ist und folglich auch nicht festgestellt werden konnte, wann dieser ins Blickfeld des Beschwerdegegners 1 kam. Lässt sich diese Zeit nicht bestimmen und waren in der dem Beschwerdegegner 1 maximal zur Verfügung stehenden Zeit von sechs Sekunden nur der Blick in einen bis zwei Spiegel realistisch, konnte von ihm nicht verlangt werden, dass er alle Spiegel hätte konsultieren sollen. Der Blick in den Towispick-Spiegel wäre überdies nur hilfreich gewesen, wenn sich der Beschwerdeführer mit seinem Fahrrad aus Sicht des Beschwerdegegners 1 im toten Winkel befunden hätte. Dies liess sich jedoch nicht feststellen. Unbekannt ist auch, ob der Beschwerdegegner 1 den Beschwerdeführer auf seiner Fahrt zum Kreisel überholte und er daher hätte damit rechnen müssen, dass dieser sich auf der Strasse befindet. c) Insgesamt betrachtet bleibt der Unfallhergang in entscheidenden Punkten unklar. Diese Lücken lassen sich auch nicht mit den vom Beschwerdeführer beantragten Beweismitteln schliessen. Der von ihm als Zeuge angerufene E. _____ hat den Unfall nicht beobachtet. Er konnte in der telefonisch durchgeführten polizeilichen Befragung lediglich sagen, dass er den Beschwerdeführer und den Beschwerdegegner 1 gleichzeitig habe in den Kreisel einfahren sehen (Urk. 6/1 S. 11). Es ist daher nicht davon auszugehen, dass seine Zeugeneinvernahme den Unfall aufklärende Erkenntnisse bringen würde. Die beantragte Vermessung der Spiegel mag über die Sichtverhältnisse des Beschwerdegegners 1 etwas aussa-

- 11 - gen. Es sei nochmals erwähnt, dass gemäss Gutachten in den sechs Sekunden zwischen Anfahren des Lastwagenfahrers bei den Haifischzähnen am Kreiseleingang bis zur ersten Berührung mit dem Fahrradfahrer der Blick in einen bis zwei Spiegel realistisch war. Da es dem Beschwerdegegner 1 mangels Zeit gar nicht möglich war, alle der am Lastwagen rechtsseitig angebrachten Spiegel zu beachten, vermag auch eine Vermessung der Spiegel nicht zur Klärung der Unfallumstände und dessen Vermeidbarkeit beizutragen. Die Beweisanträge sind folglich nicht begründet. d) Zusammenfassend ist festzuhalten, dass aufgrund der vorliegenden Sachlage nicht mit einem verurteilenden Erkenntnis eines Gerichts hinsichtlich des gegenüber dem Beschwerdegegner 1 erhobenen Deliktsvorwurfs der fahrlässigen Körperverletzung gerechnet werden kann. Auch wenn im Strassenverkehr der besonderen Schutzbedürftigkeit von schwächeren Verkehrsteilnehmern Rechnung zu tragen ist, kann dies nicht dazu führen, dass im Einzelfall auf den Nachweis einer Sorgfaltspflichtverletzung verzichtet werden kann (BGE 127 IV 34 E. 3.c.bb). Aufgrund der Ergebnisse der Strafuntersuchung erscheint eine solche nicht wahrscheinlich. Die Einstellung der Untersuchung erweist sich als gerechtfertigt, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist. III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.